

Satzung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt zur Änderung der Satzung zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die Universität (ÜZS)

Aufgrund von Art. 20 Abs. 6 Satz 5 der Stiftungsverfassung vom 10. Februar 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 1991, erlässt die Stiftung folgende Satzung:

§ 1 Die Satzung der Stiftung zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die Universität - ÜZS - vom 15. Dezember 1997, Amtsblatt 1998, S. 14, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 1999, Amtsblatt 2000, S. 25, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Zahl 21 durch die Zahl 26 ersetzt.
2. In § 1 Abs. 6 werden die Ziffern 3 und 4 durch die Ziffer 6 ersetzt.
3. § 1 wird um Absatz 7 erweitert:
nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung - BayHLeistBV
 - die Zuständigkeit für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 BayHLeistBV, ohne die Erklärung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 BayHLeistBV, unbeschadet § 8 Abs. 2 BayHLeistBV;
 - die Zuständigkeit für die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BayHLeistBV.
4. § 2 erhält folgende neue Fassung:
Die gemäß § 1 Abs. 1 - 6 übertragenen Zuständigkeiten sind von dem jeweiligen Dienstvorgesetzten wahrzunehmen, soweit (Universitäts-)Professorinnen und (Universitäts-)Professoren in den Fällen des § 1 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 betroffen sind, vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums.
Die Zuständigkeiten nach der BayHLeistBV - § 1 Abs. 7 - werden dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.

§ 2 Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

§ 3 Die Stiftungsverwaltung wird ermächtigt, die Satzung zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die Universität (ÜZS) in geänderter Fassung neu bekanntzumachen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 02. Dezember 2005

Eichstätt, den 15. Dezember 2005

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

(Konrad Regler)